

Geschäftsordnung des Gemeinderates Niederwiesa vom 15.09.2014

Aufgrund § 38 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, hat der Gemeinderat Niederwiesa in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 22.08.1995, zuletzt geändert am 15.11.2010, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorsitz und Aufgaben des Gemeinderates
 - § 1 Vorsitz
 - § 2 Aufgaben
- II. Geschäftsführung des Gemeinderates
 - 1. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung
 - § 3 Einberufung der Gemeinderatssitzung
 - § 4 Tagesordnung
 - § 5 Ortsübliche Bekanntgabe
 - 2. Durchführung der Gemeinderatssitzung
 - § 6 Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung
 - § 7 Verschwiegenheitspflicht
 - § 8 Beschlussfähigkeit
 - § 9 Abstimmungen
 - § 10 Wahlen
 - § 11 Befangenheit
 - § 12 Teilnahme
 - 2.2 Gang der Beratung
 - § 13 Verhandlungsleitung
 - § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 15 Redeordnung
 - § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 17 Anträge zur Sache
 - § 18 Beschlußfassung
 - § 19 Auskunftspflicht des Bürgermeisters
 - § 20 Fragestunde der Einwohner
 - § 21 Widerspruch des Bürgermeisters
 - 2.3 Ordnung in den Sitzungen
 - § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 23 Ruf zur Sache und Ordnungsruf
 - 3. Niederschrift über die Sitzungen
 - § 24 Niederschrift
- III. Geschäftsführung der Ausschüsse
 - § 25 Grundregel
 - § 26 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
 - § 27 Abweichungen für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen
 - § 28 Abweichungen für das Verfahren in den beratenden Ausschüssen

- IV. Fraktionen
 - § 29 Bildung von Fraktionen
- V. Geschäftsführung des Ältestenrates
 - § 30 Geschäftsführung des Ältestenrates
- VI. Geschäftsführung der Ortschaftsräte
 - § 31 Ortschaftsrat
- VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
 - § 32 Schlussbestimmungen
 - § 33 Inkrafttreten

I. Vorsitz und Aufgaben des Gemeinderates

§ 1 Vorsitz

Der Gemeinderat besteht aus der in § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederwiesa festgelegten Anzahl Gemeinderäte und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

II. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen

§ 3 Einberufung der Gemeinderatssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft die Gemeinderäte schriftlich 1 Woche vor dem Sitzungstag ein. Die Einberufung des Gemeinderates hat zu erfolgen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Monat, auch dann, wenn die Gemeinderäte Sitzungstage oder Sitzungsferien festgelegt haben. Bei der Einberufung der Sitzung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegensteht. Sind die Verhandlungsgegenstände überschaubar, müssen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen nicht vor der Sitzung zugesandt werden.
Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen und die Notwendigkeit kurz zu begründen. In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzung vor, in dem er die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) festlegt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung

des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat, oder wenn seit der Behandlung sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Für diesen Verhandlungsgegenstand muss der Gemeinderat zuständig sein.

- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen hinreichend bestimmt angegeben und aussagekräftig formuliert werden. Auf die Tagesordnung können nur Angelegenheiten gesetzt werden, zu deren Erledigung die Gemeinde selbst zuständig ist und innerhalb der Gemeinde muss der Gemeinderat zuständig sein.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe

Bei öffentlichen Sitzungen muss ortsüblich und rechtzeitig (2-3 Tage vorher) auf Zeit, Ort und Tagesordnung hingewiesen werden. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

2. Durchführung der Gemeinderatssitzungen

2.1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Aus der Mitte des Gemeinderates kann beantragt werden, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Beschließt der Gemeinderat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Sachverständigen, die zu Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Gästen kann mit Zustimmung des Gemeinderates Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, wenn und soweit dies für die Sachbehandlung dienlich erscheint.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgermeister und die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht kann im Einvernehmen des Gemeinderates mit dem Bürgermeister aufgehoben werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse die nach § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss eine 2. Sitzung stattfinden, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist. Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Sind

weniger als 3 Mitglieder stimmberechtigt, entfällt die 2. Sitzung.

- (3) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Liegt Befangenheit des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter vor, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Liegt das ebenfalls nicht vor, gilt § 117 SächsGemO entsprechend.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung des Gemeinderates erfolgt in der Regel offen (durch Handzeichen). Aus wichtigem Grund können geheime Abstimmungen (durch Abgabe von Stimmzetteln) beschlossen werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle der Sätze 2 und 3 ein 2. Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 11 Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihn selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- 1) seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 - 2) einen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkeln, Urenkel oder Onkel/Tante, Nichte/Neffe
 - 3) seinen Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern, Stiefkind oder Schwäger
 - 4) § 20 Abs. 1 Nr. 4-7 SächsGemO.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Liegt bei einem Gemeinderat Befangenheit vor, hat er dies vor der Beratung dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern der Ausschüsse der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (4) Wer wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf er als Zuhörer anwesend sein.
- (5) Wurde die Offenbarungspflicht nach diesen Vorschriften verletzt oder wurde jemand ohne einen dieser Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen, ist der Beschluss rechtswidrig. Der Beschluss gilt dann von Anfang an als gültig zustande gekommen, wenn 1 Jahr nach der Beschlussfassung vergangen ist. Bei öffentlichen Bekanntmachungen muss 1 Jahr nach dieser vergangen sein.

§ 12

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Leitende Verwaltungsangestellte nehmen auf Verlangen der Gemeinderäte an den Gemeinderatssitzungen teil und sind verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Gemeinderat Stellung zu nehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen teilzunehmen und haben Rederecht.

2.2. Gang der Beratungen

§ 13

Beratungsleitung

Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Beratungen.

§ 14

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister muss Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung im Rahmen von § 4 dieser Geschäftsordnung vornehmen.

§ 15

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit nach § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung beraten, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Gemeinderat, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Gemeinderäte gleichzeitig, so entscheidet die Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit der Wortmeldungen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Gemeinderat das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeinderat darf höchstens drei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Gemeinderat gestellt werden. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Gemeinderat für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 17

Anträge zur Sache

- (1) Jeder Gemeinderat und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen (Anträge zur Sache). Hat bereits eine Vorberatung in den Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschluss enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1

Satz 3 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.
- (2) Die Abstimmung im Gemeinderat richtet sich nach den Vorschriften des § 9 Geschäftsordnung.

§ 19 Auskunftspflicht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsaufgaben zu informieren.
- (2) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (3) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die binnen einer Woche zu beantworten sind.

§ 20 Fragestunde der Einwohner

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzern der Gemeinde sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Parteien und Vereinen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

§ 21 Widerspruch des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Der Bürgermeister kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind.
- (3) Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Gemeinderat ausgesprochen werden.
- (4) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Nach Widerspruch ist eine Sitzung des Gemeinderates mit Angabe der Widerspruchsründe einzuberufen. Es wird erneut über die Angelegenheit beschlossen. Diese Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach der Sitzung stattzufinden. Liegt dann wiederum nach Ansicht des Bürgermeisters Rechtswidrigkeit vor, widerspricht er erneut und führt unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Gemeinderäten sowie Zuhörern, die grob gegen die Ordnung verstoßen, aus dem Beratungsraum verweisen. Damit verliert der betroffene Gemeinderat seinen Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung.
- (2) Gegen den Ausschluss eines Gemeinderates kann der Betroffene schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch hat so rechtzeitig beim Vorsitzenden einzugehen, dass er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden kann. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Ruf zur Sache und Ordnungsruf

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich ziehen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz Ermahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in der selben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

3. Niederschrift über die Sitzungen

§ 24

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, 2 Gemeinderäten die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Der Gemeinderat entscheidet über die gegen die Niederschriften eingebrachten Einwendungen. Den Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25

Grundregel

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht §§ 25 Abs. 1 ff der Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung nach § 27 Abs. 3 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Gemeinderäte die nicht Mitglied des beschließenden Ausschusses sind, können an allen

Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

- (3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 26

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll der Mandatsverteilungen im Gemeinderat entsprechen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter bestellt der Gemeinderat widerruflich aus seiner Mitte.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. 1/4 aller Mitglieder kann verlangen, dass eine Angelegenheit, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird (§ 41 Abs. 3 S. 5 Sächs.GemO).
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat ist gegenüber den beschließenden Ausschüssen im Allgemeinen oder im Einzelfall weisungsberechtigt.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen.
- (4) Liegt wegen Befangenheit der Mitglieder des beschließenden Ausschusses Beschlussunfähigkeit vor, entscheidet der Gemeinderat in den Fällen des Absatz 1-2, im Fall des Absatzes 3 entscheidet er ohne Vorberatung.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren in den beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung im Ausschuss. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

IV. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Gemeinderäte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Gemeinderatsvorsitzenden vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Gemeinderäte enthalten. Ferner ist anzugeben wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke von Fraktionen zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorstand sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

V. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 30 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen. Die Einladung kann frist- und formlos erfolgen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister und der in § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederwiesa festgelegten Anzahl von Gemeinderäten, die durch Beschluss des Gemeinderates zu bestimmen sind. Der Bürgermeister leitet die Beratungen des Ältestenrates.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister.

VI. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 31 Ortschaftsrat

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (Abschnitt II) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden Änderungen beschlossen, so ist die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederwiesa, 16.09.2014

M e i e r
Bürgermeisterin

Dienstsiegel